

Allgemeine Verkaufsbedingungen der REMONDIS Resource Management GmbH

§ 1 Allgemeines; Geltungsbereich

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (**AVB**). Diese AVB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen uns und unserem Abnehmer (nachfolgend auch „**Käufer**“), ohne dass es eines erneuten Hinweises auf unsere AVB bedarf. Sie gelten auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen, Leistungen oder Angeboten nicht ausdrücklich auf sie berufen, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AVB abweichender Geschäftsbedingungen des Käufers Lieferungen oder Leistungen an den Käufer vorbehaltlos erbringen. Entgegenstehende, abweichende oder über die vorliegenden Geschäftsbedingungen hinausgehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt.
2. Für die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Käufer ist allein die schriftlich getroffene Vereinbarung einschließlich dieser AVB maßgeblich. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AVB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform (§ 126 BGB). Im Einzelfall mündlich getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für deren Inhalt ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
3. Rechtserhebliche Erklärungen oder Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
5. Unsere AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote gegenüber dem Käufer sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen (einschl. Werbematerial) oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen haben. Insbesondere sind die in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung enthaltenen Angaben zum verkauften Material, der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, technische Daten sowie Zeichnungen und Abbildungen) nur annähernd maßgeblich und stellen – ebenso wenig wie unsere zum Angebot gehörenden Unterlagen, Darstellungen und sonstigen Beschreibungen sowie die jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerial weder Beschaffenheits- noch Haltbarkeitsgarantien des von uns zu

liefernden Materials dar. Bei Verkäufen nach Muster gewährleisten diese lediglich fachgerechte Probegemäßheit, stellen aber keine Übernahme einer Garantie im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB bzw. keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des von uns zu liefernden Materials im Sinne von § 443 BGB dar.

2. Die Abgabe unseres Angebotes gegenüber dem Käufer dient ausschließlich der Information des Käufers im Hinblick auf einen möglichen Vertragsschluss. Durch die Entgegennahme des Angebots verpflichtet sich der Käufer, über dessen Inhalt Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere verpflichtet sich der Käufer, das Angebot und die mit dem Angebot übergebenen Preise, Kalkulationen, technischen Dokumentationen, Produktbeschreibungen, Werbematerialien oder sonstigen Unterlagen weder ganz noch teilweise an Dritte weiterzugeben. Sofern sich der Käufer mit den vorstehenden Regelungen nicht einverstanden erklärt, ist er verpflichtet, unaufgefordert das Angebot unmittelbar nach Erhalt vollständig an uns zurückzusenden, ohne zuvor Ablichtungen, sonstige Vervielfältigungen oder Speicherungen des Angebots anzufertigen.
3. Die Bestellung des Materials durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme dieses Angebots erfolgt nach unserer Wahl innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder vorbehaltlose Erbringung der bestellten Lieferung oder Leistungen.
4. Nach Vertragsschluss erfolgte Änderungswünsche des Käufers können von uns nur berücksichtigt werden, wenn dies mit Rücksicht auf unsere anderweitigen vertraglichen Verpflichtungen möglich ist. Der Käufer hat die aufgrund dieser Änderungen verursachten Mehrkosten zu tragen. Aufgrund der Änderungswünsche eintretende Verzögerungen bei der Fertigstellung und Lieferung des Materials haben wir nicht zu vertreten.
5. Soweit die Liefermenge fest vereinbart ist, sind wir berechtigt Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auftragsmenge zu liefern. Für die Ermittlung der gelieferten Menge ist die bei der Lieferung erfolgende Wiegung über eine vom Verkäufer bereitzustellende, geeichte Lkw-oder Big Bag-Waage maßgeblich.

§ 3 Lieferung; Gefahrübergang; Annahme

1. „Lieferung“ im Sinne dieser AVB meint, sofern nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, die Lieferung ab Werk (EXW) gemäß den Incoterms® 2020, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers versenden wir die Ware an einen anderen, in der Bestellung oder Auftragsbestätigung näher bestimmten Ort (Versendungskauf).
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Materials geht spätestens mit der Übergabe des Materials auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
3. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung, insbesondere die Abholung oder Annahme des Materials oder die Unterzeichnung der Lieferpapiere durch eine berechtigte Person, oder überschreitet er den zwischen An- und Abfahrt vorgesehenen Zeitrahmen von 90 Minuten aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich der Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir – unabhängig davon, ob eine Abholung oder Versendung vereinbart ist – eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages pro Auslieferungsversuch der konkreten Lieferung. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung)

bleiben unberührt; die geleistete pauschale Entschädigung ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Lieferfrist und Lieferverzug

1. Der Termin der Lieferung wird individuell vereinbart. Ist keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, gilt der von uns in der Auftragsbestätigung angegebene Liefertermin. Der Käufer muss sicherstellen, dass eine Annahme des Materials – im Falle der Abholung einschließlich Aufladen und Verwiegen – innerhalb der individuell vereinbarten Lieferzeit möglich ist. Eine zur Unterzeichnung der Lieferpapiere für den Käufer befugte Person muss anwesend sein. Der Zeitraum zwischen An- und Abfahrt (Abwicklungsdauer) darf maximal 90 Minuten betragen.
2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger nicht vorhersehbarer und von uns nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie-, oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Epidemien oder Pandemien, Gewaltanwendung Dritter gegen Personen oder Sachen - auch bei unserem Lieferanten -, hoheitliche Eingriffe einschließlich währungs- und handelspolitischer Maßnahmen, Schwierigkeiten der Material- oder Energiebeschaffung, Verkehrsstörungen und sonstigen von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen bei uns oder unserem Lieferanten), nicht einhalten können, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferzeit mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferzeit nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Für entstehende Schäden haften wir nicht.
3. Wir sind zu Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Lieferzeit berechtigt, wenn dies dem Käufer zumutbar ist.
4. Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich - soweit vorstehend nichts Anderes geregelt ist - nach den gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise und Zahlungsbedingungen werden individuell vereinbart. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk (EXW) nach Maßgabe der Incoterms® 2020 zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten für den in der Auftragsbestätigung ausgeführten Lieferungs- und Leistungsumfang. Ist die Auslieferung des Materials an einen bestimmten Ort vereinbart (Versendungskauf), so umfasst der Preis auch die Auslieferung ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Mehr- oder Sonderleistungen werden von uns gesondert berechnet.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise für die Teile einer Gesamtlieferung, die nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss zur Lieferung vorgesehen sind, angemessen zu ändern, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vorgesehenen Liefertermin Preisänderungen für uns von zu beschaffendem Vormaterial um mehr als 5 % eintreten und sich diese Preisänderung auf die Gesamtkosten des Materials auswirken. Dies werden wir dem Käufer unter Berücksichtigung der einzelnen Kostenelemente und deren Bedeutung für den Gesamtpreis auf Verlangen nachweisen. Im Falle einer Preiserhöhung um mehr

als 5 % ist der Käufer berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unserer Mitteilung vom jeweiligen Vertrag insoweit zurückzutreten, als von uns noch Lieferungen und Leistungen zu erbringen sind.

3. Die Zahlung hat innerhalb der vereinbarten Zeit ohne Abzug zu erfolgen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Geldeingang bei uns. Leistet der Käufer bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
4. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Sofern der Käufer fällige Rechnungen nicht zahlt, ein eingeräumtes Zahlungsziel überschreitet oder uns nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen oder die gesamte bestehende Restschuld des Käufers sofort fällig zu stellen.
6. Sofern wir für die Geschäftsbeziehung zu dem Käufer keine Warenkreditversicherung für ihn zu angemessenen, marktüblichen Konditionen abschließen können, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.

§ 6 Käuferpflichten

1. Der Käufer verpflichtet sich, das angekaufte Material nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verwerten. Sofern es sich bei dem verkauften Material um systembeteiligungspflichtige Verpackungsabfälle i.S.d. VerpackG handelt, muss der Käufer eine ordnungsgemäße Verwertung als Letztempfänger nach Maßgabe der jeweils im Zusammenhang mit den von der LAGA veröffentlichten gültigen „Prüfleitlinien Mengenstromnachweis Systeme“ (Letztverwertung) durchführen. Eine Weiterveräußerung des eingekauften Materials ohne Verarbeitung ist in diesen Fällen zulässig, sofern eine Letztverwertung sichergestellt ist. Die Letztverwertung ist dem Verkäufer durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen. In allen anderen Fällen ist eine Weiterveräußerung des von uns gelieferten Materials ohne Verarbeitung ausgeschlossen. Bei vertragswidriger Verwendung des Materials oder im Falle einer nicht gesetzesgemäßen Verwertung hat er uns gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Behörden, von Schadensersatz und allen sonstigen Ansprüchen freizustellen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Die zwingende Beachtung und die Einhaltung der geltenden Umwelt- und Sozialstandards sind für uns von überragender Bedeutung. Auch von unseren Abnehmern erwarten wir daher, dass sie die geltenden Umwelt- und Sozialstandards entsprechend achten und einhalten. Der Käufer verpflichtet sich demgemäß zur Einhaltung der vorgenannten Regeln.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Das gesamte von uns gelieferte Material (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen den Käufer aus dem Liefervertrag und der mit dem Käufer bestehenden Geschäftsbeziehung (einschließlich Saldoforderung aus einem auf diese Geschäftsbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis) sicherheitshalber in unserem Eigentum. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns auf.
2. Das unter Eigentumsvorbehalt stehende Material darf vor vollständiger Bezahlung aller gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer diese unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns hierfür der Käufer.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder das Material aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen (Verwertungsfall).
4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Ziff. 3) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung und/oder Verbindung unseres Materials entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit dem Material Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte des verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Materials. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Material.
 - b. Die aus dem Weiterverkauf des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziff. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, an uns abgetretene Forderungen im eigenen Namen einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Er ist jedoch nicht berechtigt, hinsichtlich dieser Forderungen ein Kontokorrentverhältnis oder Abtretungsverbot mit seinen Kunden zu vereinbaren oder sie an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Besteht demnach ein Kontokorrentverhältnis zwischen dem Käufer und den Erwerbern unserer Vorbehaltswaren, bezieht sich die im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Käufers auch auf den dann vorhandenen Saldo.
 - d. Tritt einer der in Ziff. 4 lit. c Satz 1 genannten Fälle ein, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen

Unterlagen aushändigt und Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Wir sind nach entsprechender Androhung gegenüber dem Käufer berechtigt, jederzeit auch selbst die Schuldner des Käufers von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen.

- e. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 8 Mängelansprüche des Käufers

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.
2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit des Materials getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit des Materials gilt die Materialbeschreibung, die Gegenstand des einzelnen Vertrags ist. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB).
3. Das von uns gelieferte Material ist vom Käufer unverzüglich nach der Lieferung sorgfältig zu untersuchen. Das von uns gelieferte Material gilt als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei unverzüglicher Untersuchung erkennbar waren, binnen fünf Werktagen nach Lieferung des Materials oder ansonsten binnen fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, an dem der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung des Materials ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugeht. Der Käufer ist darüber hinaus verpflichtet, uns bei erkennbaren Qualitätsmängeln auf die Mangelhaftigkeit hinzuweisen, um diese beim Einkauf abstellen zu können. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Die Geltendmachung der Mängelrechte durch den Käufer ist ferner nur solange möglich, wie das beanstandete Material noch ohne Vermischung und/oder Verarbeitung beim Käufer zur Verfügung steht, es sei denn, der Käufer kann auch nach der Vermischung und/oder Verarbeitung nachweisen, dass es sich um mangelhaftes Material handelt, das von uns geliefert wurde.
4. Ist das gelieferte Material mangelhaft, sind wir berechtigt, den Mangel durch Lieferung mangelfreier Materials (Ersatzlieferung) zu beheben. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Material zu Prüfungszwecken zu übergeben. Er hat bei der Nacherfüllung mitzuwirken, insbesondere das mangelhafte Material zu verladen, wenn es von uns abgeholt wird.
5. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
6. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

7. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die auf unserem Verschulden beruhen, bestehen nur nach Maßgabe des § 9.
8. Regressansprüche des Käufers gegen uns gemäß § 478 BGB (Lieferantenregress) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

§ 9 Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz der Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als mögliche Folgen einer Vertragsverletzung bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt objektiv vertragstypisch vorhersehbar waren. Wir haften in diesem Fall insbesondere nicht für nicht vertragstypisch vorhersehbaren entgangenen Gewinn des Kunden und sonstige nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden.
3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
4. Soweit wir technische Auskünfte geben oder ausnahmsweise beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
5. Die sich aus § 9 ergebenden Haftungseinschränkungen gelten nicht, sofern wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Materials übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Geheimhaltung

Der Käufer hat über unsere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm infolge des Vertragsschlusses oder dessen Anbahnung oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt werden, auch nach Beendigung des Vertrages Stillschweigen zu bewahren. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind insbesondere solche Informationen, die betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen, Know-how o.ä. betreffen und als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind.

§ 11 Verjährung

1. Ansprüche des Käufers wegen Sach- und Rechtsmängeln des von uns gelieferten mangelhaften Materials oder wegen von uns pflichtwidrig erbrachter Leistungen - einschließlich der Schadensersatzansprüche und der Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen - verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit sich aus nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas Anderes ergibt.
2. Im Rahmen des Lieferantenregresses tritt die Verjährung von Ansprüchen des Käufers gegen uns frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem unser Abnehmer oder der andere Käufer in der Lieferkette als Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat, es sei denn, der Käufer hätte sich gegenüber seinem Vertragspartner auf die Einrede der Verjährung erfolgreich berufen können. Die Verjährung der Ansprüche des Käufers wegen von uns gelieferten mangelhaften Materials tritt in jedem Fall ein, soweit die Ansprüche des Vertragspartners des Käufers wegen Mängeln des von uns an den Käufer gelieferten Materials gegen den Käufer verjährt sind, spätestens aber fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir das jeweilige Material an unseren Käufer abgeliefert haben.
3. Die einjährige Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, auch wenn sie nicht auf einem Mangel beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
4. Die gemäß Ziff. 1 bis 3 modifizierten Verjährungsfristen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie nicht für die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Rechtsmängeln des von uns gelieferten Materials, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen die Herausgabe des von uns gelieferten Materials verlangt werden kann. Sie gelten ferner nicht für die Verjährung von Ansprüchen des Käufers, die darauf beruhen, dass wir Mängel des von uns gelieferten Materials arglistig verschwiegen oder wir eine Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. In diesen Fällen gelten für die Verjährung dieser Ansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen uns und Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Essen. Wir haben jedoch das Recht, die Klage gegen den Käufer auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sollten Einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Soweit diese AVB nichts Anderes bestimmen, kann der Käufer seine vertraglichen Ansprüche gegen uns nur mit unserer Zustimmung an einen Dritten abtreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

3. Der Käufer darf in der eigenen Öffentlichkeitsarbeit auf die Zusammenarbeit mit uns nur hinweisen, sofern wir ihm vorab eine entsprechende schriftliche Zustimmung erteilt haben.
4. Wir speichern und verarbeiten Daten unserer Käufer im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutz-Grundverordnung.